

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27.09.2022 und der Vollversammlung vom 19.11.2022 erlässt die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42r, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik, erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) / § 42r Handwerksordnung (HwO) für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

- (1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG oder § 42r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil:
Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde / Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG / § 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.
Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker / zur Kraftfahrzeugmechatronikerin, Schwerpunkt Personenkraftwagentchnik, übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt Personenkraftwagentchnik, gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Messen und Prüfen an Systemen
2. Bedienen und Inbetriebnehmen von Fahrzeugen und Systemen
3. Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrzeugen und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen
4. Demontieren, Instandsetzen und Montieren von Kraftfahrzeugen, deren Systemen, Bauteilen und Baugruppen
5. Diagnostizieren von Fehlern, Störungen und deren Ursachen sowie Beurteilen der Ergebnisse
6. Aus-, Um- und Nachrüsten
7. Untersuchen von Kraftfahrzeugen nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
8. Diagnostizieren, Instandhalten, Aus-, Um- und Nachrüsten

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen
6. Qualitätsmanagement
7. Betriebliche und technische Kommunikation
8. Kommunikation mit Mitarbeitern und Kunden

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 11 und § 12 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Bei einem elektronisch erstellten Ausbildungsnachweis kann die Bestätigung auch auf andere Weise elektronisch (z. B. durch elektronische Freigaben) dokumentiert werden. Die bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Gestreckte Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 20 Prozent, Teil 2 mit 80 Prozent gewichtet.
- (3) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.

§ 11 Inhalt und Prüfungsbereich von Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich "Arbeitsauftrag".
- (3) Für den Prüfungsbereich "Arbeitsauftrag" bestehen folgende Vorgaben:
1. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie Arbeiten planen, durchführen, Arbeitsmittel und Messgeräte anwenden sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen kann.
 2. Die zu prüfende Person soll eine praktische Arbeitsprobe, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann, durchführen, ein situatives Fachgespräch, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann, führen und Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen.
 3. Als Arbeitsprobe kommen in Betracht: Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zuordnen, montieren, in Betrieb nehmen sowie Funktion prüfen.
 4. Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe, das situative Fachgespräch und die schriftlichen Aufgaben beträgt insgesamt höchstens 240 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden. Die Prüfungszeit für die schriftlichen Aufgaben soll 30 Minuten betragen.

§ 12 Inhalte und Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
 1. die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.
- (3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
 1. Wartungsauftrag
 2. Instandsetzung und Diagnose
 3. Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (4) Die zu prüfende Person soll in den Prüfungsbereichen 1 – 3 nachweisen, dass sie
 1. die Arbeitsschritte planen, Daten recherchieren, Arbeitsmittel und Messgeräte auswählen, Messungen durchführen, Schaltpläne und Funktionen analysieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen,
 2. Instandhaltungsabläufe, insbesondere den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen und
 3. fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben begründen kann.
- (5) Für den Prüfungsbereich "Wartungsauftrag" bestehen folgende Vorgaben:
 1. Die zu prüfende Person soll eine praktische Arbeitsprobe, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann, durchführen. Dazu soll sie Fahrzeuge, Bauteile, Baugruppen oder Systeme warten und prüfen sowie hierüber ein situatives Fachgespräch, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann, führen.
 2. Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe und das situative Fachgespräch beträgt insgesamt höchstens 120 Minuten.
Innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.
- (6) Für den Prüfungsbereich „Instandsetzung und Diagnose“ bestehen folgende Vorgaben:
 1. Die zu prüfende Person soll eine praktische Arbeitsprobe, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann, durchführen. Dazu soll sie Fahrzeugbauteile messen und prüfen und Fehler, Störungen und deren Ursachen diagnostizieren sowie eine fahrzeugtechnische Baugruppe demontieren und montieren sowie hierüber ein situatives Fachgespräch, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann, führen.
 2. Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe und das situative Fachgespräch beträgt insgesamt höchstens 120 Minuten.
Innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.

- (7) Für den Prüfungsbereich „Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik“ bestehen folgende Vorgaben:
1. Die zu prüfende Person soll praxisbezogene Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.
 2. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 120 Minuten.
- (8) Für den Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" bestehen folgende Vorgaben:
1. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
 2. Die zu prüfende Person soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 60 Minuten.
- (9) Die Prüfung soll an zwei, möglichst aufeinander folgenden, Tagen stattfinden. Die besonderen Belange der behinderten zu prüfenden Person sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 13 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Arbeitsauftrag | mit 20 Prozent, |
| 2. Wartungsauftrag | mit 25 Prozent, |
| 3. Instandsetzung und Diagnose | mit 25 Prozent, |
| 4. Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik | mit 20 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

§ 14 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche "Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik" oder "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 15 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der bzw. dem Auszubildenden und der bzw. dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 17 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG / § 27c Absatz 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" (www.hwk-omv.de/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt PKW-Technik, vom 13.03.2018 außer Kraft.

Neubrandenburg/Rostock, den 19.11.2022
Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern


Axel Hochschild
Präsident




Jens-Uwe Hopf
Hauptgeschäftsführer

genehmigt: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 06.02.2023

Dr. Steffen Clauß



Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt Personenkraftwagentchnik

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
1	Messen und Prüfen an Systemen (§ 8 Absatz 2, Abschnitt A Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Messverfahren und Messgeräte auswählen b) elektrische, elektronische Größen und Signale an Baugruppen messen und prüfen, Ergebnisse dokumentieren c) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtbar prüfen d) Funktion elektrischer Leitungen und Sicherungen prüfen e) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und anwenden f) Längen, insbesondere mit Messschiebern, Messschrauben und Messuhren, messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen g) Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen h) physikalische Größen, insbesondere Drücke und Temperaturen, messen, prüfen und Prüfergebnisse dokumentieren 	5*)	
2	Bedienen und Inbetriebnehmen von Fahrzeugen und Systemen (§ 8 Absatz 2, Abschnitt A Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden b) Bedienungsanleitungen lesen und anwenden c) Bedienelemente von Fahrzeugen anwenden d) Menüfunktionen erkennen, anwenden und Informations-, Kommunikations-, Komfort- und Sicherheitssysteme bedienen e) Zubehör, Zusatzeinrichtungen und Sonderausstattungen codieren und in Betrieb nehmen 	5*)	
		<ul style="list-style-type: none"> f) mechanische Notfunktionen anwenden g) erhöhtes Gefährdungspotential an Kraftfahrzeugen erkennen, Sicherheitsvorschriften anwenden 		2*)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
3	Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrzeugen und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen (§ 8 Absatz 2, Abschnitt A Nr. 3)	a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben von Hand anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zur Entsorgung beitragen, Arbeitsschritte dokumentieren d) mechanische und elektrische Bauteile auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen, Arbeiten dokumentieren e) Wartungs- und Prüfvorschriften nach Herstellerangaben anwenden f) Funktionskontrollen durchführen und Fehlerspeicher auslesen g) Wartungsarbeiten nach Wartungsplänen durchführen	14	
		h) Einstellarbeiten an Kraftfahrzeugen und Systemen vornehmen oder einleiten		
4	Demontieren, Instandsetzen und Montieren von Kraftfahrzeugen, deren Systemen, Bauteilen und Baugruppen (§ 8 Absatz 2, Abschnitt A Nr. 4)	a) Bauteile und Baugruppen außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen b) demontierte Bauteile und Baugruppen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen c) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern d) Bauteile und Baugruppen fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen e) Bauteile und Baugruppen montieren auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen f) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern g) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichungen messen h) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umriss unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und körnen, Bauteile und Halbzeuge trennen und umformen i) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Werkstücke und Bauteile bohren und senken j) Innen- und Außengewinde herstellen und instand setzen k) elektrische Verbindungen und Anschlüsse überprüfen, instand setzen und dokumentieren	20	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
		l) Systeme und Baugruppen auf Funktion und Schäden prüfen		
		m) Systeme, Baugruppen und Bauteile unter Berücksichtigung von Montageanleitungen demontieren und montieren n) Funktion von Sensoren und Aktoren, insbesondere Signale, prüfen und messen o) Arbeiten und Arbeitsschritte dokumentieren p) elektrische, elektronische, mechanische, mechatronische, pneumatische und hydraulische Systeme, Baugruppen und Bauteile austauschen		19
5	Diagnostizieren von Fehlern, Störungen und deren Ursachen sowie Beurteilen der Ergebnisse (§ 8 Absatz 2, Abschnitt A Nr. 5)	a) Schäden und Funktionsstörungen an mechanischen, elektrischen, elektronischen, mechatronischen, pneumatischen und hydraulischen Systemen von Kraftfahrzeugen und deren Baugruppen feststellen b) Fehler und Störungen und deren Ursachen mit Hilfe von Schalt-, Anschluss- und Funktionsplänen eingrenzen c) Standarddiagnoseroutinen anwenden; Fehler und Störungen eingrenzen und bestimmen, insbesondere durch Funktionskontrolle, Sinneswahrnehmungen, Auslesen von Fehlerspeichern d) Prüfprotokolle erstellen, Ergebnisse dokumentieren	8	
		e) Fehler und Störungen in vernetzten Systemen eingrenzen		8
6	Aus-, Um- und Nachrüsten (§ 8 Absatz 2, Abschnitt A Nr. 6)	a) Zubehör, Zusatzeinrichtungen und Sonderausstattung nach gesetzlichen Vorschriften und technischen Unterlagen dem Fahrzeugtyp zuordnen b) Zubehör, Zusatzeinrichtungen und Sonderausstattung für den Ein- oder Umbau vorbereiten, ein- oder umbauen, Änderungen dokumentieren		4
7	Untersuchen von Kraftfahrzeugen nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (§ 8 Absatz 2, Abschnitt A Nr. 7)	a) Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen überprüfen, Mängel dokumentieren und erforderliche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten, Ergebnisse dokumentieren		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen			
			1.-18. Monat		19.-42. Monat	
1	2	3	4			
8	Diagnostizieren, Instandhalten, Aus-, Um- und Nachrüsten (§ 8 Absatz 2, Abschnitt A Nr. 8)	a) Diagnosesysteme für Antriebs-, Fahrwerks-, Komfort- und Sicherheitssysteme anwenden, Daten auslesen und interpretieren b) Rückstellungen und Grundeinstellungen an Fahrzeugsystemen durchführen, Änderungen dokumentieren				5*)
		c) Brems-, Fahrwerks-, Federungs-, Dämpfungs- und Niveauregelungssysteme prüfen, diagnostizieren und einstellen d) Antriebsaggregate mit Motormanagementsystem und Nebenaggregate prüfen				16
		e) Komfort- und Sicherheitssysteme prüfen und Maßnahmen zur Reparatur einleiten, Ergebnisse dokumentieren f) Fehler in Datenkommunikationsleitungen erkennen und zu ihrer Beseitigung beitragen, insbesondere elektrische Leitungen				10
		g) Karosseriesysteme, insbesondere Türschließenanlagen, Verdeckanlagen und Schiebedächer, prüfen, instand setzen und einstellen; mechanische Notfunktionen anwenden h) Fahrwerksvermessung durchführen, Fehler erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung einleiten und protokollieren				6

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsausbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 2, Abschnitt B Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2, Abschnitt B Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
3	Sicherheit, und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2, Abschnitt B Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 8 Absatz 2, Abschnitt B Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 8 Absatz 2, Abschnitt B Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschritte und -abläufe nach Vorgaben planen und festlegen b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern und bereitstellen d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren 	6*)	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages, der Instandhaltungsvorgaben, Einbauanleitungen, der technischen Gegebenheiten planen, kontrollieren g) Zeit-, Teile- und Materialbedarf sowie Betriebs- und Hilfsstoffe für den Arbeitsauftrag festlegen 		
		<ul style="list-style-type: none"> h) Arbeitsplatzbedarf festlegen, Werkzeuge und Prüfmittel ermitteln sowie deren Einsatz abstimmen i) Schäden an angrenzenden Bauteilen und Baugruppen erkennen, protokollieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten j) Verkehrs- und Betriebssicherheit kontrollieren und dokumentieren k) Kraftfahrzeuge zur Kundenübergabe vorbereiten 		8*)
6	<p>Qualitätsmanagement</p> <p>(§ 8 Absatz 2, Abschnitt B Nr. 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Prüfverfahren und Prüfmittel anwenden b) Ursachen von Fehlern und Mängeln suchen, zur Beseitigung beitragen, Arbeiten dokumentieren c) Qualitätsmanagementsystem des Betriebes anwenden d) Richtlinien zur Sicherung der Produkt- und Arbeitsqualität beachten e) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten und Maßnahmen einleiten 	8*)	
		<ul style="list-style-type: none"> f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen g) Ursachen von Fehlern und Mängeln im Arbeitsprozess systematisch suchen, bewerten, beseitigen und dokumentieren, Folgewirkungen von Fehlern und Mängeln abstellen h) eigene Arbeitsergebnisse überprüfen und protokollieren 		12*)
7	<p>Betriebliche und technische Kommunikation</p> <p>(§ 8 Absatz 2, Abschnitt B Nr. 7)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen b) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe führen, Fachausdrücke anwenden c) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen d) Mess- und Prüfdaten lesen e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren 	10*)	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
		f) Zeichnungen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen g) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen h) technische Informationen aufbereiten, ermitteln und dokumentieren		
		i) Gesetze und Vorschriften, insbesondere über die Zulassung im Straßenverkehr, beachten j) elektrische, elektronische, elektropneumatische und elektrohydraulische Bauteile von Kraftfahrzeugen kennen		6*)
8	Kommunikation mit Mitarbeitern und Kunden (§ 8 Absatz 2, Abschnitt B Nr. 8)	a) Arbeitsaufträge und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und nach Vorgaben berücksichtigen b) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten c) Vorgaben für das Informieren hinsichtlich der Bedienung des Zubehörs und der Zusatzeinrichtungen beachten, auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	3*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Inhalten zu vermitteln.